



## **Einkaufsbedingungen der S+B Systemtechnik GmbH & Co. KG, Fellbach**

### **1. Geltungsbereich**

Unseren Bestellungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammengefasst: „Lieferungen“) liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, falls wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten gelten die Einkaufsbedingungen auch ohne erneute Einbeziehung.

### **2. Angebot, Auftragsunterlagen, Änderungen**

- 2.1. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen ab Bestelldatum durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch Telefax, E-Mail) an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Stücklisten und sonstigen Unterlagen, Modellen, Formen und Mustern behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Erstellung des Angebots bzw. für die Durchführung des Liefervertrages zu verwenden. Falls es nicht zum Abschluss eines Liefervertrages kommt bzw. nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.3. Wir können Änderungen der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Die Auswirkungen einer solchen Vertragsänderung hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie der Liefertermine sind angemessen zu regeln.

### **3. Lieferzeit, Vertragsstrafe, Nachunternehmer**

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und -termine sind bindend.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursachen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, hat der Lieferant das Recht nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 3.4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Arbeitstag als Mindestschaden zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung beansprucht und muss spätestens innerhalb eines Monats nach Abnahme der letzten Lieferung aufgrund der Bestellung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten vorbehalten werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 3.5. Zur Ausführung der Lieferung durch Nachunternehmer im ganzen oder in wesentlichen Teilen ist der Lieferant nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Dem Nachunternehmer sind die Geheimhaltungspflichten gemäß Ziff. 11 aufzuerlegen.



#### **4. Gefahrübergang, Versand**

Erfüllungsort für Lieferungen ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und nichts anderes schriftlich vereinbart, hat die Lieferung frei Werk Fellbach zu erfolgen.

#### **5. Rügepflicht, Mängelhaftung**

- 5.1. Wir werden Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Lieferungseingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 5.2. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht, z.B. bei einem Liefergegenstand mit Verwendungsbestimmung für ein Bauwerk, gelten diese Fristen.

#### **6. Preise, Zahlung, Abtretungsverbot**

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche MWSt ist im Preis enthalten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Empfangsstelle bzw. frei Werk Fellbach, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 6.2. Die Rechnungsstellung hat nach den Vorgaben in unserer Bestellung, insbesondere mit Angabe der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu erfolgen. Für die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnungsstellung ist der Lieferant verantwortlich.
- 6.3. Eine vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Lieferung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Falls in der Bestellung nicht anders angegeben, bezahlen wir mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- 6.4. Uns gegenüber bestehende Forderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Verarbeitet der Lieferant Material, das er unter verlängertem Eigentumsvorbehalt erworben hat, gilt die Zustimmung insoweit als erteilt.

#### **7. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung**

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anforderung freizustellen insoweit, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages einschließlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung des Produkthaftungsrisikos ist uns auf Verlangen nachzuweisen.



## 8. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung den Umweltschutz, Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutz und Sicherheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft entspricht. Auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse im Zusammenhang mit der Lieferung müssen wir ausdrücklich hingewiesen werden.

## 9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferung und unsere bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2. Der Lieferant hat uns auf erste Anforderung von allen Ansprüchen freizustellen und alle Schäden, Aufwendungen und Kosten zu übernehmen, die uns wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter wegen der Lieferung oder der Verwendung des Liefergegenstands entstehen.
- 9.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund Ziff. 1. und 2. beträgt 10 Jahre, gerechnet vom Abschluss des Liefervertrages.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MWSt) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 10.3. Soweit die uns gemäß Abs. 1. und/oder Abs. 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## 11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim-zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.



## 12. Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Form

- 12.1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem all-gemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen der Liefervereinbarung und dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Liefervereinbarung und Einkaufsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung rechtlich wirksame Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner bei Kenntnis der Regelungslücke nach ihren wirtschaftlichen Zielen und dem Zweck der Einkaufsbedingungen vereinbart hätten.

### Hinweis

Die Daten diese Vertragsverhältnisses werden zum Zwecke der Datenverarbeitung von uns gespeichert und an Dritte (z.B. Versicherungen) übermittelt, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (§ 28 BDSG).

Stand: 11. September 2009

S+B Systemtechnik GmbH & Co. KG  
Ringstr. 30

D-70736 Fellbach